



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt
ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
9131 Grafenstein
Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Zahl: 240 – KIGAO/1/2025

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für Kindergartengruppen

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom 10. April 2025, Zahl: 240 – KIGAO/1/2025.
Gemäß § 14 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetz – K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2023, sowie der Kärntner Zusatzleistungenverordnung – K-ZLVO, LGBl. Nr. 35/2023, wird beschlossen:

§ 1 Aufnahmebedingungen, Reihung

- (1) Die Aufnahme in Kindergartengruppen der Marktgemeinde Grafenstein, für welche sie selbst Trägerin der Einrichtung ist, erfolgt gemäß dieser Kinderbildungs- und -betreuungsordnung nach Maßgabe der freien Plätze entsprechend dem Lebensalter der angemeldeten Kinder, wobei Aufnahmewerber aus dem Gebiet der Marktgemeinde Grafenstein (der Hauptwohnsitz ist maßgebend) vorrangig zu berücksichtigen sind.
- (2) Die Aufnahme der Kinder erfolgt durch die Verwaltung der Marktgemeinde Grafenstein gemäß der Reihungsliste entsprechend dem Lebensalter der angemeldeten Kinder (ältere vor jüngeren Kindern).
- (3) In die Kindergartengruppen des Kindergartens der Marktgemeinde Grafenstein, die keine Förderkindergartengruppen sind, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.
- (4) Voraussetzungen für die Aufnahme sind
 - a) das vollendete dritte Lebensjahr,
 - b) die soziale, emotionale, körperliche und geistige Eignung des Kindes,
 - c) die schriftliche Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigte(n),
 - d) Nachweis der Berufstätigkeit des/der Erziehungsberechtigten mit genauer Dienstzeitangabe,
 - e) die Vorstellung des Kindes bei der Kindergartenleiterin bei der Einschreibung,
 - f) die Vorlage eines hausärztlichen Untersuchungsbefundes und allfälliger Impfzeugnisse,
 - g) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten.
- (5) Anmeldungen werden grundsätzlich während der Öffnungszeiten des Kindergartens bei der jeweiligen Kindergartenleitung und vom Amt der Marktgemeinde während der Amtsstunden entgegengenommen. Der Abgabetermin für Anmeldungen endet für jedes Kindergartenjahr (September bis August) Ende Februar.

§ 2 Vorschriften für den Besuch

- (1) Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen im Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Übergabe und Abholung des Kindes erfolgt in der Verantwortung des/der Erziehungsberechtigten persönlich an die Pädagogen/Kleinkinderzieherin. Spätester Übergabezeitpunkt 8.30 Uhr. Bei einem Fernbleiben vom Kindergartenbesuch ist dies bis spätestens 8.30 Uhr zu melden.
- (2) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Es ist für den Kindergartenbesuch mit Hausschuhen, nach Absprache mit Turnbekleidung sowie mit Jause (bei Nachmittagsbetreuung) auszustatten.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben.
- (4) Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Tritt die Erkrankung erst während des Kindergartenbesuches zu Tage, ist das Kind über Verständigung durch die MitarbeiterInnen des Kindergartens vom Erziehungsberechtigten unverzüglich abzuholen. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens auf Grund der Ansteckungsgefahr erst nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.

- (5) Bestehen begründete Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann von der Kindergartenleitung die Vorlage eines entsprechenden (fach-)ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
- (6) Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (§ 15 Abs. 2 K-KBBG).
- (7) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an die PädagogInnen und endet bei der Übernahme des Kindes.
- (8) Die Ausgabe von Medikamenten an Kinder ist nicht erlaubt, ausgenommen davon sind Notfallmedikamenten bei Vorlage eines ärztlichen Attestes und Unterweisung durch den behandelnden Arzt.
- (9) Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- (10) Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie läusefrei sind.
- (11) Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.

§ 3 Tarife für den Kindergartenbesuch / Tarifschuldner

- (1) Seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6 wird die Bildung und Betreuung der Kindergartenkinder gefördert, sodass für die Erziehungsberechtigten keine Betreuungskosten anfallen.
- (2) Im Zusammenhang mit dem Kindergartenbesuch sind vom Erziehungsberechtigten (Tarifschuldner) Tarife für das Mittagessen und Vormittagsjause sowie für Bastel- und Kreativmaterial zu leisten.

2.1. Mittagessen und Vormittagsjause monatl. € 104,60

2.2. Bastel- und Kreativmaterial monatl. € 6,00

§ 4 Fälligkeit, Verrechnung

- (1) Die Tarife sind monatlich im Vorhinein bis 10. eines jeden Monats zur Zahlung fällig.
- (2) Zu Beginn des Betreuungsjahres ergeht eine Mitteilung samt Zahlungsaufforderung über den monatlich zur Entrichtung fälligen Tarif. Sollte die Begleichung seitens des Tarifschuldners nicht per Dauerauftrag oder Einziehungsauftrag veranlasst werden, besteht die Möglichkeit der Anforderung von Zahlscheinen zur monatlichen Entrichtung des Tarifes.
- (3) Zum 31. Juli ergeht seitens der Finanzverwaltung eine Endabrechnung mit Fälligkeit zum 10. August.
- (4) Im Falle der Abmeldung oder der Entlassung während des Monats sind die Tarife bis zum Monatsende zu entrichten.

§ 5 Austritt, Entlassung

- (1) Die Abmeldung des Kindes vom Kindergarten ist der Kindergartenleitung oder der Marktgemeinde Grafenstein zumindest 14 Tage vor Monatsende schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Aus nachfolgenden Gründen kann eine Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten durch die Marktgemeinde Grafenstein ausgesprochen werden:
- a) das Vorliegen einer physischen oder psychischen Beeinträchtigung, die eine Gefährdung anderer Kindergartenkinder oder des tätigen Personals oder eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.
 - b) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Verständigung der Kindergartenleitung
 - c) Verletzung der Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung durch den/die Erziehungsberechtigten, insbesondere auch die wiederholte Nichtleistung der Tarife.
- (3) Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels eines (fach-)ärztlichen Zeugnisses oder mittels schriftlicher Begutachtung durch eine den jeweiligen Kindergarten betreuende Pädagogin bzw. Fachkraft der AVS (Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe) belegt werden.

§ 6 verpflichtendes Kindergartenjahr

- (1) Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder (letztes Jahr vor Beginn der Schulpflicht) haben den Kindergarten an mindestens vier Tagen der Woche für insgesamt 20 Stunden zu besuchen.
- (2) Die Bildungszeit im verpflichtenden Kindergartenjahr wird Montag bis Freitag von 06.45 bis 12.30 Uhr festgelegt.
- (3) Die festgesetzte Bildungszeit wird durch Anschlag im Kindergarten verlautbart und den Erziehungsberechtigten in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.
- (4) Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch beginnt mit dem zweiten Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien nach § 74 Abs. 2 des Kärntner Schulgesetzes, die vor dem ersten Schuljahr liegen.
- (5) Für die Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr ist einmal jährlich verpflichtend ein Entwicklungsgespräch zu führen (§ 16a Abs. 3 K-KBBG).

§ 7 Betreuungszeiten

(1) Die Betreuungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Halbtagsbetreuung mit Mittagessen

ohne Besuchsverpflichtung 06.45 bis 13.00 Uhr
bei Besuchsverpflichtung nach § 6 06.45 bis 13.00 Uhr

Ganztagsbetreuung mit Mittagessen

06.45 bis 17.00 Uhr

(2) In begründeten Fällen (beide Elternteile voll berufstätig) kann der Kindergartenplatz bei Ganztagsbetreuung täglich durchgehend von 06.45 bis 17.00 Uhr in Anspruch genommen werden.

§ 8 Betriebs- und Öffnungszeiten, Ruhen des Betriebes

(1) Die Betriebszeit wird wie folgt festgesetzt:

Regelbetriebszeit
01. September bis 31. Juli
an Werktagen Montag bis Freitag
06.45 bis 17.00 Uhr

Sommerbetriebszeit (beide Elternteile berufstätig)

01. August bis 14. August
an Werktagen Montag bis Freitag
07.00 bis 16.00 Uhr

(2) Die Zeiten des Ruhens des Kindergartenbetriebes werden wie folgt festgesetzt:

Kindergarten geschlossen
15. August bis 31. August
24. Dezember bis 06. Jänner
Karwoche
Gesetzliche Feiertage

§ 9 Einschreibung

Die Einschreibung im Kindergarten findet am ersten Werktag im September in der Zeit von 06.45 bis 08.30 Uhr unter vorheriger telefonischer Zusage statt.

Vorausgehend wird im Rahmen von Schnuppertagen (Juli) der beabsichtigte Besuchsbeginn definiert.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt am 01. September 2025 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung vom 12. Mai 2016, Zahl 240—2/2016 idgF, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

OR Mag. Stefan Deutschmann


Digital kundgemacht am: 15.04.2025